



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 605/19

vom
29. Januar 2020
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen zu 1. und 3.: gefährlicher Körperverletzung
zu 2.: Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 29. Januar 2020 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 15. Mai 2019 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat zur Revision des Angeklagten M. :

Die Verurteilung dieses Angeklagten wegen der gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 4, § 25 Abs. 2 StGB wird bereits durch die Feststellungen des Landgerichts zu der „beginnenden Auseinandersetzung“ (UA 24) getragen. Danach schlug der Angeklagte dem Zeugen

H. , als dieser zu dem von mehreren Syrern angegriffenen Zeugen S. schaute, einmal mit der Faust kraftvoll an den Kopf, wodurch sein Opfer zu Boden ging und eine gewisse Zeit benommen auf dem Boden liegen blieb. Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen ging diesem Angriff und den weiteren Übergriffen die Verabredung voraus, „jeweils gemeinsam bestimmte Kursteilnehmer der afghanischen Klasse als Einzelne nach dem Unterricht zu verprügeln“ (UA 27).

Sost-Scheible

Cierniak

Bender

Quentin

Feilcke

Vorinstanz:

Dessau-Roßlau, LG, 15.05.2019 – 111 Js 5102/18 2 KLs